



Änderungsantrag

der Piratenfraktion

NDR transparenter, partizipativer und bürgerfreundlicher gestalten

zu der Drucksache 18/1761

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Landesregierung, sich bei der nächsten Novellierung des NDR-Staatsvertrages für folgende Punkte einzusetzen:

1. Festschreibung der Anwendbarkeit der Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten nach § 3 Abs. 1-3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) auf den NDR und die von ihm beherrschten Gesellschaften, soweit nicht journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind,
2. eine verbindliche Regelung
 - a) zur Öffentlichkeit der Sitzungen des NDR-Rundfunkrates und seiner Ausschüsse mit Ausnahme der Behandlung von Personalangelegenheiten,
 - b) zur Veröffentlichung der Tagesordnungen, Protokolle, Beschlüsse und Dokumente des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse,
 - c) zur Veröffentlichung der Bezüge von Intendant und Direktoren sowie der Nebeneinkünfte hervorgehobener Redakteure und Moderatoren,
 - d) zur Veröffentlichung der Mittelverwendung entsprechend den Transparenzanforderungen von „Open ARD ZDF“,
3. die Aufnahme einer Bestimmung, die eine angemessene Berücksichtigung von Fernseh- und Radiobeiträgen in dänischer und in friesischer Sprache in Schleswig-Holstein sowie interkultureller Programmangebote verankert,

4. im Rahmen der Überprüfung der Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates auch
 - a) einen eigenen Sitz für die Minderheiten in Schleswig-Holstein im Rundfunkrat des NDR,
 - b) eine Vertretung von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen sowie von Schüler- und Studierendenvertretern im Rundfunkrat,
 - c) eine Vertretung gewählter Zuschauervertreter im Rundfunkrat oder die Einrichtung eines gewählten Publikumsrats,
5. die konsequente Weiterentwicklung des Angebotes für hör- und sehbeeinträchtigte Menschen (Untertitelung und Audiodeskription) sowie Angebote in leichter Sprache,
6. eine Pflicht zur Ausschreibung von Produktionsaufträgen, auch wenn die Vergabe der Aufträge durch Tochterfirmen erfolgt,
7. eine verbindliche Regelung zu Creative-Commons-Lizenzen, wonach aus öffentlichen Geldern finanzierte Sendungen zu nicht-gewerblichen Zwecken frei weiterverwendet werden dürfen, jedenfalls wenn eine zeitnahe kommerzielle Weiterverwendung nicht konkret absehbar ist,
8. eine aktivere Beteiligung der Zuschauer an der Programmgestaltung, beispielsweise durch Abstimmungen über einzelne Formate.

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion